

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

5. Jahrgang Teil I Nr. 17

Ausgabetag 30. März 1949

### TEIL I

#### Inhalt

#### Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Seite	
18. 3. 1949	Alliierte Kommandantur Betrifft: Entschädigung für an Deutsche durch Vertreter der Besetzungsbehörden verursachte Schäden	111	23. 3. 1949	Überleitungsbestimmung zur Währungs-ergänzungsverordnung für rückständige Fernspreckgebühren	112
23. 3. 1949	Magistrat Finanzwesen Überleitungsbestimmung zur Währungs-ergänzungsverordnung für Gebühren	112	24. 3. 1949	Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 21. April 1949, Preisliste Nr. 4/1949	112

#### Preisamt

## Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

### Alliierte Behörden

#### Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 56  
18. März 1949

#### Betrifft: Entschädigung für an Deutsche durch Vertreter der Besetzungsbehörden verursachte Schäden

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Zur Einführung eines Buchungs- und Entschädigungsverfahrens geht zu Lasten des Berliner Budgets, ist also nicht unter Besetzungskosten zu buchen. Sie haben zu diesem Zwecke einen entsprechenden Artikel im Budget aufzunehmen.

Die nachstehend aufgeführten Grundsätze werden Ihnen als Richtlinien dienen und gelten, soweit von den Militärregierungen nicht anders angeordnet wird.

1. Schadenersatz in bezug auf die unten aufgeführten Ansprüche geht zu Lasten des Berliner Budgets, ist also nicht unter Besetzungskosten zu buchen. Sie haben zu diesem Zwecke einen entsprechenden Artikel im Budget aufzunehmen.

2. Ansprüche können erhoben werden im Zusammenhang mit am oder nach dem 20. September 1945 (Datum der Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrates) im Gebiet von Groß-Berlin geschehenen Ereignissen oder Unfällen, welche körperliche Verletzungen, Todesfall oder Sachschaden bzw. Vermögensverlust oder -zerstörung zur Folge hatten und durch

- Wasserfahrzeuge, Fahrzeuge oder Flugzeuge im Besitz der Besetzungsbehörden oder bei ihnen im Gebrauch,
- Wasserrfahrzeuge, Fahrzeuge oder Flugzeuge im Besitze des Personals der Besetzungsbehörden oder durch solches Personal gelenkt,
- außerdienstliche Gewaltanwendung, Fahrlässigkeit oder Mißhandlung,
- ungesetzliche, von dem betreffenden Sektorkommandanten nicht genehmigte Handlung oder zufällige Handlung, einschließlich Inbesitznahme, Zerstörung, Plünderung und eigenmächtiger Übernahme von Waren, Immobilien oder Diensten, verursacht wurden.

3. Entschädigungsansprüchen ist nicht stattzugeben in folgenden Fällen:

- durch Nichterfüllung privatrechtlicher oder häuslicher Verpflichtungen entstandener Verlust oder Schaden;
- Ansprüche im Zusammenhang mit unehelichen Kindern;
- Ansprüche wegen Leiden, Schmerzen oder Nervenschocks, welche auf ein Ereignis oder einen Unfall indirekt zurückzuführen sind;
- Ansprüche, zu deren Befriedigung Ausgaben erforderlich sind, welche durch Gesetze, Direktiven oder Anordnungen der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur Berlin oder der Militärregierung des betreffenden Sektors verboten sind;
- Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Goldmünzen, Valuten, Aktiven oder sonstigem gemäß den Gesetzen, Direktiven oder Anordnungen der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur Berlin oder der Militärregierung des betreffenden Sektors abzuliefernden Vermögen, sowie Ansprüche auf solche Werte;
- Patent- bzw. Urheberrechts-Verletzung;
- Entschädigungsansprüche, für deren Befriedigung die Unfallversicherungsabteilung des Sozialversicherungsfonds haftet;

h) Vermögen, welches seitens befugten Personals auf dem Wege anerkannter Reparationen, Entmilitarisierung oder Rück-erstattung in Besitz genommen bzw. vernichtet wurde, Kriegstrophäen oder Vermögen, welches im Vollzuge der Gesetze, Direktiven oder Anordnungen der Alliierten Kontrollbehörde, der Alliierten Kommandantur Berlin oder der Militärregierung des betreffenden Sektors im Besitz genommen, sequestriert, vorübergehend benutzt oder zerstört wurde, es sei denn, daß die genannten Gesetze, Direktiven oder Anordnungen anderweitig bestimmen;

i) Ansprüche in bezug auf rechtmäßige Dienstaussübung des Personals der Besetzungsmächte.

j) Jedoch ist auch weiterhin, und zwar zu Lasten der Besetzungskosten, Entschädigung für Vermögen und Dienste zu gewähren, welche für den ordnungsmäßigen Unterhalt der Besetzungsmächte in Anspruch genommen werden.

4. In sonstigen durch obige Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen können Ansprüche auf Anweisung der Sektorkommandanten entweder anerkannt oder abgelehnt werden.

5. Alle natürlichen und juristischen Personen (außer den Hauptschuldigen und Belasteten im Sinne der Direktive Nr. 38 der Alliierten Kontrollbehörde und den von Artikel II des Gesetzes Nr. 10 der Alliierten Kontrollbehörde betroffenen Personen), welche im Sinne des Paragraphen 2 dieser Anordnung Verluste oder Schäden erlitten haben, können Ansprüche stellen, vorausgesetzt, daß sie unter eine der nachstehenden Kategorien fallen:

- in Deutschland wohnende oder wohnhafte Personen;
- außerhalb Deutschlands wohnende Personen, die jedoch Eigentümer von in Berlin befindlichem Vermögen sind, welches im Sinne des Paragraphen 2 dieser Anordnung beschädigt bzw. zerstört wurde, unter dem Vorbehalt, daß etwaige Entschädigung auf Sperrkonto eingezahlt wird;
- nicht mehr in Deutschland wohnende Personen, die jedoch zur Zeit des Ereignisses bzw. des Unfalles in Berlin wohnten, unter dem Vorbehalt, daß etwaige Entschädigung auf Sperrkonto eingezahlt wird.

6. Ansprüche ist nur dann stattzugeben, wenn die Schäden usw. aus Handlungen von Personen entstanden sind, die zum Personal der Besetzungsmächte gehörten oder von den Besetzungsmächten beschäftigt waren, d. h.

- Mitglieder der Besetzungsmächte, des Personals der Militärregierungen und der angegliederten militärischen bzw. zivilen Hilfsorganisationen, sowie des offiziellen Personals von amtlichen und halbamtlichen Dienststellen, welche den Zonenoberbefehlshabern in Deutschland unterstellt sind und einen Posten in der Verwaltung der Militärregierungen bekleiden bzw. beauftragt sind, die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in den Sektoren von Berlin zu gewährleisten oder sonstige Aufgaben der Besetzung zu erfüllen;
- in Deutschland wohnende Familienangehörige des im Absatz a) erwähnten Personals;
- Mitglieder von Viermächte-Organisationen (z. B. CROWCASS und das Internationale Militärgericht), welche zur Erreichung der Ziele der Besetzung von der Alliierten Kontrollbehörde errichtet bzw. anerkannt wurden;
- Mitglieder des amtlichen Personals von nicht-deutschen Dienststellen, Missionen oder sonstigen Organisationen (z. B. UNRRA, die Internationale Hilfswerkorganisation, das Rote Kreuz, Alliierte Militär- und Diplomatische Missionen), welche zur Erreichung der Ziele der Besetzung bei einem Zonenoberbefehlshaber oder bei der Alliierten Kontrollbehörde akkreditiert bzw. von diesen anerkannt sind.

7. Die Bezeichnung Besetzungsmächte umfaßt nicht Handelsorganisationen und Personen, welche zur Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit im Rahmen der deutschen Wirtschaft Genehmigung erhalten haben.

8. Es steht dem betreffenden Sektorkommandanten zu, Ansprüche in bezug auf das im Paragraphen 6 dieser Anordnung erwähnte Personal entgegenzunehmen, zu prüfen und über deren Befriedigung zu entscheiden.

9. Entschädigungsansprüche müssen innerhalb 3 Monaten nach dem Ereignis oder Unfall erhoben werden. Bezüglich Ereignisse oder Unfälle, welche vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung stattgefunden haben, können jedoch binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten derselben Ansprüche erhoben werden.

10. Entschädigungsansprüche, welche von Ereignissen oder Unfällen aus der Zeit vor dem 20. September 1945 herrühren, sind als Kriegsschadensansprüche zu betrachten und fallen somit nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

11. Die Militärregierungen werden alliierte oder deutsche Gerichte errichten und deren Mitglieder ernennen, mit der Aufgabe, Ansprüche entgegenzunehmen und zu prüfen, über die Haftbarkeit endgültig zu entscheiden und den Schaden bzw. den Verlust abzuschätzen sowie die zu bezahlende Entschädigungssumme festzusetzen, vorbehaltlich einer Revision oder eines Berufungsverfahrens, das eventuell noch festgelegt wird. In keinem Fall ist eine Entschädigung zu zahlen ohne Genehmigung der betreffenden Militärregierung.

12. Die Haftbarkeit ist nur anzuerkennen und eine Entschädigung auszuzahlen, sofern der Schaden oder Verlust durch Handlungen

oder Fahrlässigkeit des im Paragraphen 6 dieser Anordnung erwähnten Personals verursacht wurde.

13. Bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist jegliche sonstige Entschädigung, einschließlich Versicherungsprämien, zu berücksichtigen, welche der Anspruchserhebende in der Lage ist, aus anderer Quelle zu erhalten.

14. Entschädigungen sind ausschließlich in Mark auszahlbar.

15. An den Betroffenen ist keine Entschädigung auszuzahlen, falls er versucht, diese durch wesentlich falsche Aussagen oder durch Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder sonstigen Personen zu erlangen.

16. Für Amtshandlungen anlässlich eines Anspruches ist keine Gebühr zu erheben. Allein die Kosten, welche dem Betroffenen im Zusammenhang mit der Aufstellung seines Anspruches bzw. einer eventuell zugelassenen Berufung entstehen, sind von ihm selbst zu tragen.

17. Es ist untersagt, Auszahlungen aus dem Berliner Budget zur Befriedigung von Ansprüchen gegen die Besetzungsbehörden bzw. deren Personal vorzunehmen, wenn diesen Ansprüchen nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht stattgegeben werden kann.

18. Die Militärregierungen werden das im Vollzuge der obigen Bestimmungen in Berlin zu befolgende Verfahren durch eingehende Anweisungen festsetzen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin  
A. d'Arnoux, Colonel  
Vorsitzführender Stabschef

Magistrat

Finanzwesen

Überleitungsbestimmung zur Währungsergänzungsverordnung für Gebühren

I.  
Grundsätzlich sind die Gebühren aller Art vom Tage des Inkrafttretens der WEV, also vom 20. 3. 1949 an, in Westmark zu zahlen. Zu den Gebühren zählen die Verwaltungsgebühren (Gebühren für einzelne Amtshandlungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin), die Benutzungsgebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte für die Benutzung von Anstalten in Erfüllung öffentlicher Aufgaben) und die gebührenähnlichen Entgelte (privatrechtliche Entgelte für Benutzung von Anstalten der Gebietskörperschaft Groß-Berlin oder für einzelne Handlungen der Verwaltungen).

II.  
Zur Milderung der Überleitung dürfen bis zum 31. 3. 1949 noch in Ostmark gezahlt werden:

1. Verwaltungsgebühren, wenn die Ausführung der gebührenpflichtigen Handlung vor dem 20. 3. 1949 erfolgt ist. Die Zeit der Antragstellung entscheidet also nicht.  
Alle Gerichtskosten sind vom 21. 3. 1949 ab in Westmark zu zahlen. Die Gerichtskostenmarken aus der Zeit vor dem 21. 3. 1949 sind daher ungültig.
2. Benutzungsgebühren, soweit es sich um Müllbeseitigungs- und Entwässerungsgebühren oder um die mit der Ernährungswirtschaft im Zusammenhang stehenden Gebühren handelt, also um die Wochenmarktstandgelder, die Markthalengebühren und die Gebühren des Schlachthofes Spandau und der Behala.  
Die Straßenreinigungsgebühren sind so zu behandeln wie die Grundsteuer.  
Friedhofsgebühren fallen also nicht unter die Vergünstigung.
3. a) Das Gas- und Wassergeld. Maßgebend ist die Ablesung bis zum 31. 3. 1949. Die Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Akt.-Ges. wird in gleicher Weise verfahren.  
b) Die vor dem 20. 3. 1949 entstandenen Kurkosten der städtischen Krankenanstalten und die Entgelte im Rettungswesen (Krankentransport und Rettungsstellen, erste Hilfe).

Berlin, den 23. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V. Dr. Friedensburg

Überleitungsbestimmung zur Währungsergänzungsverordnung für rückständige Fernsprechgebühren

I.  
Grundsätzlich sind die Gebühren aller Art vom Tage des Inkrafttretens der Währungsergänzungsverordnung, also vom 20. 3. 1949 an, in Westmark zu zahlen. Zu den Gebühren gehören auch die Gebühren des Post- und Fernmeldewesens.

II.  
Zur Milderung der Überleitung dürfen bis 16. 4. 1949 noch in Ostmark gezahlt werden:

1. Die Ortsgesprächsgebühren aus Februar 1949.
2. Die bis einschließlich 19. 3. 1949 entstandenen Ferngesprächsgebühren.  
Teilnehmer, die im März bereits eine Fernsprechnrechnung erhalten haben, bekommen für die noch nicht in Rechnung gestellten, bis zum 19. 3. 1949 einschließlich entstandenen Ferngesprächsgebühren eine Nachtragsrechnung, die gleichfalls noch in Ostmark bezahlt werden darf.

Berlin, den 23. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V. Dr. Friedensburg

Preisamt

Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 21. April 1949  
Preisliste Nr. 4/1949

Auf Grund der Anordnung über die Preisregelung für Obst und Gemüse vom 26. April 1946 (VOBl. S. 149) werden die Höchstpreise für Berliner Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Erzeugnis- höchstpreis		Großhandels- höchstpreis		Kleinhand- höchstpreis	
		abgalt.preis DM-West	abgalt.preis DM-West	abgalt.preis DM-West	abgalt.preis DM-West		
Weißkohl	100 kg	24,—	26,25	je kg	—,35		
Wiesingkohl, über 500 g je Kopf	100 kg	24,—	30,80	je kg	—,41		
Rotkohl	100 kg	26,—	33,10	je kg	—,44		
Kohlrabi ohne Laub, geplattete Ware 20% Abschlag	100 kg	28,—	35,40	je kg	—,47		
Treibkohlbrunnen L. ab 21. April 1949							
" 4-6 cm Ø	100 Stck.	38,—	44,90	je Stck.	—,60		
" 3-4 cm Ø	100 Stck.	30,—	35,30	je Stck.	—,47		
" unter 3 cm Ø	100 Stck.	12,—	14,30	je Stck.	—,19		
Treibkopfsalat über 150 g	100 Stck.	42,—	49,65	je Stck.	—,66		
" über 100 g	100 Stck.	37,—	41,10	je Stck.	—,59		
" unter 100 g	100 Stck.	30,—	35,40	je Stck.	—,47		
Treibkopsalat ab 21. April 1949							
" über 150 g	100 Stck.	36,—	42,80	je Stck.	—,57		
" über 100 g	100 Stck.	30,—	35,85	je Stck.	—,46		
" unter 100 g	100 Stck.	24,—	28,50	je Stck.	—,38		
Spinat	100 kg	10,—	19,55	je kg	—,26		
Möhren o. Laub über 15 mm Ø	100 kg	20,—	26,25	je kg	—,35		
" unter 15 mm Ø	100 kg	19,—	14,40	je kg	—,19		
Karotten o. Laub über 25 mm Ø	100 kg	24,—	30,80	je kg	—,41		
" unter 25 mm Ø	100 kg	12,—	16,65	je kg	—,22		
Rote Bete	100 kg	13,—	18,—	je kg	—,24		
Kohlrüben, gelbe	100 kg	10,—	14,40	je kg	—,19		
" weiße	100 kg	8,—	12,10	je kg	—,16		
Herbst- und Winterrettich gewaschen 7-10 cm Ø	100 kg	21,—	30,80	je kg	—,41		
" 4-7 cm Ø	100 kg	15,—	20,50	je kg	—,27		
Treibradieschen, 10 Stück i. Bund ab 21. April 1949	100 Bd.	26,—	31,35	je Bd.	—,42		
Freilandradieschen ab 21. April 1949 15 Stück i. Bund	100 Bd.	12,—	15,—	je Bd.	—,20		
Sellerieknollen, o. Laub	100 kg	38,—	47,30	je kg	—,61		
Schwarzwurzeln	100 kg	42,—	51,85	je kg	—,69		
Porree über 25 mm Ø	100 kg	82,—	98,90	je kg	1,32		
" 15-25 mm Ø	100 kg	44,—	54,15	je kg	—,72		
" unter 15 mm Ø	100 kg	36,—	45,—	je kg	—,60		
Petersilienwurzeln o. Laub	100 kg	18,—	23,95	je kg	—,32		
" über 20 mm Ø	100 kg	42,—	51,85	je kg	—,69		
" unter 20 mm Ø	100 kg	20,—	26,35	je kg	—,35		
Spargel, 1. und 2. Sorte	100 kg	220,—	260,25	je kg	3,47		
" 3. und 4. Sorte	100 kg	145,—	172,50	je kg	2,30		
Rhabarber, rotstielig	100 kg	50,—	61,40	je kg	—,82		
" grünstielig	100 kg	42,—	51,85	je kg	—,69		
Treibpetersilie und Treibdill, kl. Bund, nicht unter 10 mm Ø	100 Bd.	10,—	12,10	je Bd.	—,16		
Treibpetersilie in Töpfen, 12 cm Ø, dichter Bestand	100 Töpfe	90,—	108,—	je Topf	1,44		
" ohne Topf 0,10 DM-West billiger							
Treibblutlauch kl. Bund, nicht unter 15 mm Ø	100 Bd.	9,—	11,15	je Bd.	—,15		
Treibschmitlauch in Töpfen, 10 cm Ø, voller, dichter Bestand über 20 cm Länge, Größe I	100 Töpfe	160,—	119,90	je Topf	1,60		
" Größe II	100 Töpfe	60,—	72,85	je Topf	—,97		
Suppengrün, Mindestgewicht 150 g, jedes Bund muß außer Möhren 75 g andere Zutaten enthalten	100 Bd.	12,—	15,—	je Bd.	—,20		

Ungebündelte Anlieferung von Küchenkräutern unzulässig.  
Ein Bund darf höchstens 10 Einzelbünde enthalten.  
Im übrigen bleiben die zusätzlichen Bestimmungen der Preisliste Nr. 3/1949 (VOBl. I S. 79) weiterhin in Kraft.  
Berlin W, den 24. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin  
Preisamt  
111 mer